

Vermögen

Als Vermögen zählt das, was vor dem Antrag auf Leistungen vorhanden ist: Bargeld, Geld auf Girokonten oder Sparbüchern, in Bausparverträgen oder Versicherungen, das Auto, ein Eigenheim und anderes.

Es muss bis auf das so genannte **Schonvermögen** bewertet werden. Geschützt ist im ersten Jahr ein Vermögen von 40.000 € pro Person. Hausgrundstücke, Kraftfahrzeuge etc. werden nicht berücksichtigt.

Die **Karenzzeit** verlängert sich bei einer Unterbrechung von mindestens einem Monat um die vollen Monate ohne Leistungsbezug. Nach drei Jahren ohne Leistungsbezug beginnt die Karenzzeit von Neuem.

Die Zeiten bis zum 31.12 2022 (der erleichterte Zugang aufgrund der Corona-Pandemie) bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Nach der Karenzzeit hat jede Person der Bedarfsgemeinschaft beim **Barvermögen** einen Freibetrag von 15.000 € (bei einer vierköpfigen Familie sind das 60.000 €). Dazu zählen Bargeld, Geld auf Girokonten oder Sparbüchern, in Bausparverträgen oder Versicherungen, die nicht der Altersvorsorge dienen. Möglich. Ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag einer Person kann auf eine andere übertragen werden kann.

Nicht berücksichtigt werden Versicherungsbeiträge für die **Altersvorsorge** wie die Riester-Rente oder Kapitallebensversicherungen. Bei hauptberuflich Selbständigen, die keine Beiträge in die Rentenversicherung zahlen, werden auch weitere Anlageformen nicht als Vermögen gewertet, wenn diese der Altersvorsorge dienen und angemessen sind.

Zum Schonvermögen gehören ein angemessener **Hausrat** sowie für jeden Erwachsenen ein angemessenes **Kraftfahrzeug**. Es sollte jedoch nicht mehr als 7.500 € wert sein, sonst wird der übersteigende Wert dem Barvermögen zugerechnet. Besondere Regelungen gelten bei großen Familien oder schwerbehinderten Menschen.

Ein selbstgenutzte **Eigentumswohnung** oder ein **Haus** mit einer Wohnfläche von maximal 140 m². Bei mehr als vier Personen erhöht sich die mögliche Fläche um 20m² pro Person. Die Größe des Grundstückes bleibt außer Betracht.

Die Anerkennung eines zu großen Hauses bzw. einer zu großen Eigentumswohnung ist möglich, wenn deren Verwertung eine „besondere Härte“ bedeuten würde.

Vor der Forderung nach einer Verwertung muss das Verhältnis zwischen dem Verkehrswert und den Belastungen und Belastungen wie Hypotheken geprüft werden, d.h. der Verkauf muss wirtschaftlich sein.

Berücksichtigt werden muss auch, ob Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige Angehörige im Haus wohnen.

Eine **Erbschaft** gilt seit 1. Juli 2023 als Vermögen und nicht mehr als Einkommen. Das Jobcenter kann nur anrechnen, was oberhalb der Grenzen des Schonvermögens liegt.